

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 24. Jul.

(Dienstag.)

1810.

No. 88.

Nachdem das Großherzoglich Bergische Ministerium des Innern darum ersucht hat, in den Gemeinden des Herzogthums Westphalen öffentlich bekannt machen zu lassen den von Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige Napoleon, unterm 25ten März d. J. bewilligten, und durch einen Bergischen Ministerial-Beschluß auf das dortige Großherzogthum in Anwendung gebrachten General-Pardon, welcher von Wort zu Wort also lautet:

General-Pardon, welchen Seine Majestät der Kaiser, bei Gelegenheit Höchst Ihrer Vermählung, zu bewilligen geruhet haben.

Auszug aus dem kaiserlichen Decret vom 25ten März 1810.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rhein-Bundes Vermittler des Schweizer-Bundes;

Haben, um den Zeitpunkt Unserer Vermählung durch Gnaden- und Wohlthätigkeits-Bezeugungen zu verherrlichen,

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Erster Titel.

Freilassung der polizeilich verurtheilten Individuen, welche nur wegen Zahlung der Geldbuße und der Kosten verhaftet sind.

Erster Artikel. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets, zufolge polizeilicher Urtheile, verhafteten Individuen, welche die Zeit der in ihrem Urtheil festgesetzten Verhaftung ausgestanden haben, jedoch wegen unterlassener Zahlung der Geldbuße oder der Kosten noch verhaftet, oder in dem Falle sind, nach Ablauf ihrer Strafzeit verhaftet zu bleiben, sollen von der Zahlung der besagten Kosten und Geldbuße befreit, und nach Ablauf der bestimmten Strafzeit in Freiheit gesetzt werden.

Alle wegen Forstfrevel verhaftete Individuen sollen gleichfalls in Freiheit gesetzt werden. Was die Verhandlungen wegen der nämlichen Vergehen, in welchen noch kein Urtheil gefällt ist, anlangt, so soll das Verfahren ebenfalls von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets an, aufhören.

Wir haben inzwiſchen nicht die Absicht, den Rechten der Privatpersonen zu schaden; dieselben bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Schuldner des Staates, welche persönlich verhaftet sind, oder wegen persönlicher Verhaftung verfolgt und von dieser Verfolgung befreit werden können.

Art. 2. Unsere Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes werden Uns über jedes der Individuen, welche auf den Antrag des Agenten des öffentlichen Schatzes oder der Vorgesetzten bei dem Empfang der öffentlichen Steuern wegen Schulden verhaftet, oder in dem Falle sind, es zu werden, einen Bericht erstatten, damit Wir entscheiden, welche Personen mit Rücksicht auf die Umstände, ihre Freilassung oder Befreiung von der Verfolgung, Behuf ihrer persönlichen Verhaftung, erhalten können; und damit Wir bestimmen, unter welchen Bedingungen dieses ihnen bewilliget werden könne.

Dritter Titel.

General-Pardon.

Art. 3. Alle Unterofficiere und Soldaten Unserer Land- und See- und alle Seelente,

